

**Promotionsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
und des Fachbereichs
Philosophie und Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg**

Vom 17. Juni 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 3. Februar 1999 die von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 17. Juni 1998 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG genehmigt.

**I.
Ordentliche Promotion**

§ 1

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

auf Grund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfaßten und vom Prüfungsausschuß anerkannten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines mit Erfolg bestandenen wissenschaftlichen Gesprächs (Disputation). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

**II.
Außerordentliche Promotion**

§ 2

(1) In Anerkennung hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Leistungen kann der zuständige Fachbereich auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßten Beschlusses des Fachbereichsrats den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

Doctor rerum politicarum honoris causa
(Dr. rer. pol. h.c.)

verleihen.

(2) Die außerordentliche Promotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Geehrten oder des Geehrten hervorgehoben werden.

**III.
Voraussetzung für die Zulassung
zur ordentlichen Promotion**

§ 3

(1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer nicht bereits um Zulassung zur Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer deutschsprachigen Universität nachgesucht hat. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. Zuständig ist jeweils der Fachbereich, bei dem die Zulassung zur Promotion beantragt wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, daß die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungen bestanden hat:

1.1 eine Diplomprüfung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder eine Diplomprüfung in Wirtschaftsmathematik mit Diplomarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für eine Promotion in diesem Fachbereich;

1.2 eine Diplomprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften mit zwei Fächern aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage I zu dieser Ordnung für eine Promotion im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften; soweit es sich bei den in der Anlage I genannten Fächern um Fächer aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften handelt, müssen sie von Prüferinnen oder Prüfern geprüft worden sein, die durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften bestellt sind;

1.3 eine als gleichwertig anerkannte Prüfung an einer deutschen Hochschule. Bewerberinnen oder Bewerber aus Fachhochschulen müssen ein einschlägiges Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch zusätzliche qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen eines zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, nachgewiesen haben. Der genaue Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird vom zuständigen Fachbereichsrat festgelegt;

2 nach der Diplomprüfung oder der als gleichwertig anerkannten Prüfung in zwei Semestern an der Universität Hamburg an mindestens vier wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat Ausnahmen

zulassen; dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Diplomprüfung nicht mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden, ist sie oder er zur Promotion zuzulassen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs (§ 5 Absatz 1), das mit dem Gebiet vertraut ist, aus dem das Thema der Dissertation entnommen wird, bestätigt, daß die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten läßt. Der Fachbereichsrat kann Richtlinien darüber erlassen, welche Leistungen hierbei zu berücksichtigen sind.

(4) Andere als die in Absatz 2 genannten Abschlußprüfungen können nur ausnahmsweise als Ersatz anerkannt werden. Die Entscheidungen darüber treffen die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche im gegenseitigen Einvernehmen.

(5) Die Zulassung zur Promotion auf Grund ausländischer Zeugnisse bedarf einer besonderen Genehmigung des Fachbereichsrats, die vor Anfertigung der Dissertation einzuholen ist.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Ausnahmeregelungen können nur auf einen begründeten Antrag hin gewährt werden. Solche Anträge sind an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs die Dissertation in drei Ausfertigungen mit einer kurzen Zusammenfassung des Inhalts und einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Promotion einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf, in dem der wissenschaftliche Bildungsgang beschrieben wird;

2. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

3. der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung oder Abschlußprüfung nach § 3 Absatz 2 oder einer gegebenenfalls im Sinne von § 3 Absätze 4 und 5 als Ersatz anerkannten Prüfung;

4. der Nachweis gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2;

5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer Doktorinnen- oder

Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat, sowie darüber, ob die Dissertation einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter oder einem Prüfungsausschuß an einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat;

6. eine Versicherung an Eides statt, daß die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;

7. falls die Dissertation im Rahmen eines gemeinschaftlichen Forschungsprojekts entstanden ist, die Angabe des Projekts und der daran beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

8. von der Bewerberin oder dem Bewerber bereits veröffentlichte Arbeiten.

(3) Über das Gesuch um Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan binnen eines Monats.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation noch nicht den Gutachterinnen oder Gutachtern zugeleitet ist. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, daß die Dissertation als abgelehnt gilt.

IV.

Prüfungsausschuß

§ 5

(1) Sind die Bedingungen für die Zulassung erfüllt, so setzt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs den Prüfungsausschuß für das Promotionsverfahren ein. Mitglied kann nur sein, wer Professorin oder Professor ist oder als promovierte Wissenschaftlerin oder promovierter Wissenschaftler in Anerkennung entsprechender Qualifikation durch den Fachbereich bestellt worden ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören die Gutachterinnen oder Gutachter sowie – als Vorsitzende oder Vorsitzender – ein weiteres von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu bestimmendes Mitglied an.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Gutachterinnen oder die Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen im Prüfungsausschuß die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

V. Dissertation

§ 6

(1) Die Dissertation muß ein vorwiegend in den Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften fallendes Problem behandeln. Die Arbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. Über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache beschließt der Fachbereichsrat. Der Antrag auf Abfassung in englischer Sprache sollte nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Als Dissertation kann auch eine schon veröffentlichte Arbeit eingereicht werden beziehungsweise eine Arbeit, von der Teile schon veröffentlicht worden sind. Voraussetzung für ihre Zulassung als Dissertation sind dabei:

- ihre Ergebnisse müssen dem neuesten Forschungsstand gerecht werden;

- sie muß in einer Form vorgelegt werden, die eine geschlossene Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse bietet.

Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden.

(3) Am Schluß der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber die benutzten Quellen und Hilfsmittel erschöpfend anzugeben.

(4) Die Dissertation muß in druckreifer Fassung maschinengeschrieben und gebunden eingereicht werden.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Genehmigung des Zulassungsgesuchs durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs wird ein Exemplar der Dissertation dem Mitglied des Lehrkörpers, das ihre Anfertigung angeregt oder mit dem die Arbeit besprochen wurde, oder einem von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen Mitglied des Lehrkörpers zur Erstattung eines Gutachtens zugeleitet, sofern die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gegeben ist; fehlt diese, so setzt der Fachbereichsrat ein Mitglied des Fachbereichs nach Einholung seines Einverständnisses als Gutachterin oder Gutachter ein. Das zweite Exemplar der Dissertation wird einem anderen, von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs zu bestimmenden Mitglied des Fachbereichs zur Erstattung eines weiteren Gutachtens zugeleitet. Der Fachbereichsrat kann beschließen, eine Gutachterin oder einen Gutachter zu bestellen, die oder der nicht dem Fachbereich oder der Universität angehört. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann der Fachbereichsrat ein Mitglied des Fachbereichs zum

weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen und um Erstattung eines dritten Gutachtens bitten.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten die Dissertation im Rahmen ihrer schriftlichen Gutachten mit den Noten „nicht ausreichend“, „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“, „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ und leiten die Gutachten dem Prüfungsausschuß zur Festsetzung der Note und Anerkennung der Dissertation zu.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet anhand der Gutachten über die Anerkennung und Bewertung der Dissertation. Über die Anerkennung der Dissertation ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; die vom Prüfungsausschuß festgesetzte Note der Dissertation ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber haben das Recht, nach Abschluß des Verfahrens die schriftlichen Gutachten einzusehen.

§ 8

Ablehnung der Dissertation

Wird die Dissertation nicht anerkannt, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen.

§ 9

Überarbeitung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation überwiegend anerkannt und nur in einzelnen ihrer Teile nicht anerkannt, so wird die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation ausgesetzt. In diesem Fall kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Dissertation zur Verbesserung binnen einer vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gutachterinnen oder der Gutachter zu bestimmenden Frist zurückgeben. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen.

(2) Verstreicht die nach Absatz 1 zu bestimmende Frist, ohne daß die verbesserte Dissertation von neuem eingereicht wird, so gilt sie insgesamt als nicht anerkannt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs aus besonderen Gründen diese Frist zur Verbesserung verlängern.

(3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation zur Verbesserung verbleibt ein Exemplar der ursprünglichen Fassung bei den Akten des Fachbereichs.

VI.

Disputation

§ 10

(1) Im Falle der Anerkennung der Dissertation wird die Bewerberin oder der Bewerber zur

Disputation zugelassen und von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs dazu eingeladen. Die Disputation soll spätestens sechs Wochen nach der Anerkennung der Dissertation stattfinden.

(2) Die Disputation ist gemeinsam von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu führen. Sie soll höchstens eineinhalb Stunden dauern.

(3) Die Disputation soll an die Problemstellung der Dissertation anknüpfen und kann sich dabei auch auf angrenzende Fragestellungen erstrecken.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an der Disputation teilnehmen; Doktorandinnen oder Doktoranden sind dabei zu bevorzugen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie oder ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Noten des Promotionsverfahrens.

VII. Prüfungsergebnisse

§ 11

(1) Über die Disputation ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Prüfungsausschuß benotet die Disputation und setzt die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Der Festsetzung der Note für die Disputation sowie der Gesamtnote für die Promotion werden die in § 7 Absatz 2 vorgesehenen Noten zugrunde gelegt.

(3) Die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion werden der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Disputation mitgeteilt.

§ 12

Wiederholung der Disputation

Wird der Bewerberin oder dem Bewerber für die Disputation nicht zumindest die Note „ausreichend“ zuerkannt, so gilt die Disputation als nicht bestanden. In diesem Falle kann der Fachbereichsrat der Bewerberin oder dem Bewerber die einmalige Wiederholung der Disputation binnen Jahresfrist gestatten. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers muß die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs diese Frist aus besonderen Gründen verlängern.

§ 13

Ersatzzeitpunkt für die Disputation

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem für die Disputation festgesetzten Termin nicht, so setzt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs,

wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, einen neuen Zeitpunkt für die Disputation fest. Liegen keine Entschuldigungsgründe vor, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin oder der Bewerber können eine Überprüfung des Verfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs verlangen (§ 91 Absatz 2 HmbHG). Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, beim Fachbereichsrat Widerspruch einzulegen (§ 61 Absatz 2 HmbHG in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG).

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs unterschriebenen und mit dem Siegel des Fachbereichs versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach der Erteilung des Druckreifevermerks sowie der Ablieferung der Pflichtexemplare oder der Vorlage des Verlagsvertrages über die Veröffentlichung der Dissertation.

(2) Vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt.

§ 16

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation dem Fachbereich die Pflichtexemplare der Dissertation in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern gebilligten Fassung abzuliefern. Die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare legt der Fachbereichsrat in Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest; ebenso legt er fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können. Die abgelieferten Exemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und sollen im Einvernehmen mit der Verfasserin oder dem Verfasser den Lebenslauf enthalten.

(2) Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand dem zuständigen Fachbereich eine von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung vorzulegen.

(3) Die Ablieferungsfrist kann von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch

Beschluß des Fachbereichsrats möglich.

(4) Wird die Ablieferungsfrist nicht gewahrt, so verliert die Bewerberin oder der Bewerber seine Rechte aus der Promotion. Der bereits verliehene Doktorgrad (§ 15 Absatz 1, 2. Alternative) wird durch Beschluß des Fachbereichsrats aberkannt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei unverschuldeter Fristversäumung setzt der Fachbereich der Bewerberin oder dem Bewerber eine Nachfrist von drei Monaten vor Aberkennung des Doktorgrades.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen oder der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene binnen eines Monats Widerspruch beim Fachbereichsrat einlegen.

(2) Ist der Doktorgrad bereits verliehen worden, so kann er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vom Fachbereichsrat aberkannt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII.

Inkrafttreten der Ordnung

§ 18

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 28. Januar / 4. Februar 1987 außer Kraft.

Hamburg, den 3. Februar 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 705

Anlage I

Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1.2 dieser Ordnung sind

1. im Rahmen der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft

Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik und eines der folgenden Fächer:

Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik, soweit nicht bereits gewählt, Finanzwissenschaft, Sozialpolitik, Verkehrswissenschaft, Seeverkehrswirtschaft, (Ökonomische) Entwicklungstheorie und -politik, Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik (bzw. Wettbewerbstheorie und -politik), Regionalwissenschaft.

Diese Fächer bilden das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan des zuständigen

Fachbereichs statt dessen die Fächerkombination „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Öffentliche Wirtschaft“ (bzw. „Verwaltungsbetriebslehre“) zulassen.

2. im Rahmen der Diplomprüfung für Studierende der Soziologie

(Allgemeine) Volkswirtschaftslehre und eines der folgenden Fächer:

Finanzwissenschaft, Sozialpolitik, Verkehrswissenschaft, Seeverkehrswirtschaft, (Ökonomische) Entwicklungstheorie und -politik, Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik (bzw. Wettbewerbstheorie und -politik), Regionalwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsgeschichte)

oder

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eines der folgenden Fächer:

Industriebetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Unternehmensforschung, Versicherungsbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Logistik (bzw. Verkehrsbetriebslehre), Revisions- und Treuhandwesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales Management, Personalwirtschaftslehre, Öffentliche Wirtschaft (bzw. Verwaltungsbetriebslehre), Marketing, Betriebswirtschaftliche Datenverarbeitung, Genossenschaftswesen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsgeschichte).

Die Prüfungen in beiden Fächern (ausgenommen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) können bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer absolviert werden.